

Anwaltsgesellschaften in der Schweiz

Dr. iur. Gaudenz G. Zindel, Rechtsanwalt, LL.M. (Zürich)¹

1. Einführung

Anwaltskanzleien sind heute nicht mehr nur in Einzelpraxen oder Personengesellschaften organisiert. Im Zuge der Entwicklung der Kanzleienlandschaft in der Schweiz² wird die Anwaltstätigkeit zunehmend in der Struktur von Anwaltskörperschaften³ ausgeübt. Was noch vor zehn Jahren als unrealisierbar galt, ist heute Realität. Bahnbrechend waren die Entscheide der Aufsichtskommissionen der Kantone Obwalden und Zürich im Jahre 2006. Auslöser dieser bedeutsamen Liberalisierung der Organisationsform von Anwaltskanzleien war das Bestreben, eine Organisationsform wählen zu können, wie sie bei anderen Anbietern von Rechtsdienstleistungen seit Langem verwendet und als Selbstverständlichkeit aufgefasst wird. Grundlage des Projektes bildete ein Positionspapier⁴, in welchem neben obligationen- und steuerrechtlichen Aspekten vor allem die berufs- und aufsichtsrechtlichen Abklärungen erörtert und zusammengefasst wurden. Mit der Öffnung der anwaltlichen Organisationsformen in Richtung Anwaltskörperschaften ist ein Dogma des anwaltlichen Berufsrechts zum Nutzen der Entwicklung des Anwaltsberufs überwunden worden. Heute ist die Zulässigkeit der Anwaltskörperschaft weitgehend anerkannt⁵. Dass mit dieser Entwicklung eine Schmäle-

Der Autor zeigt den Rahmen für eine Liberalisierung der Organisationsformen von Anwaltskanzleien auf. Ausgangspunkt ist die Wirtschaftsfreiheit mit ihrer organisatorischen Freiheit, privatrechtliche Tätigkeiten in den vom Privatrecht zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen auszuüben. Im Beitrag werden Gründe für eine Inkorporierung von Anwaltskanzleien dargelegt. Das geplante Schweizerische Anwaltsgesetz sieht eine Regelung der Anwaltsgesellschaften vor und enthält die in der Praxis bereits vertrauten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Anwaltskörperschaften. Der Autor stellt fest, dass die Zulassung von Anwaltsgesellschaften mit den Grundfesten des Anwaltsberufes im Einklang steht.

Zi.

L'auteur présente le cadre pour une libéralisation des formes d'organisation des études d'avocats. Le point de départ est la liberté économique, avec sa liberté d'organiser les activités de droit privé dans les formes de sociétés mises à disposition par le droit privé. La contribution expose les motifs pour une incorporation des études d'avocats. Le projet de loi suisse sur la profession d'avocat prévoit de réglementer les sociétés d'avocats et contient les exigences déjà éprouvées en pratique pour l'autorisation de sociétés d'avocats. L'auteur constate que l'admission de sociétés d'avocats est compatible avec les fondements de la profession d'avocat.

P.P.

¹ Leicht ergänzte Fassung des im Handbuch *Management von Anwaltskanzleien* (Hrsg. Leo Staub/Christine Hehli Hidber), Zürich 2012, S. 289–306 publizierten Beitrages. Der Autor ist Mitglied des vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) eingesetzten Expertenkomitees zur Erarbeitung des Schweizerischen Anwaltsgesetzes. Er dankt Dr. Ernst Staehelin, Advokat, Vorsitzender dieses Expertenkomitees, für die Durchsicht des vorliegenden Beitrages.

² Gab es zum Zeitpunkt der Motion Cottier betreffend neue Organisationsformen für Angehörige der freien Berufe, d.h. im Jahre 1999, lediglich 34 Kanzleien mit 10 oder mehr Anwälten und keine Kanzleien mit mehr als 50 Anwälten in der Schweiz, so gibt es heute 75 Kanzleien mit mehr als 10 Anwälten und zusätzlich 11 Kanzleien mit mehr als 50 Anwälten, die zusammen mehr als 2000 Patentinhaber umfassen, d.h., rund 25% aller SAV-Mitglieder praktizieren in grossen Kanzleien, die sich eine feste Struktur durch Statuten, Kapital und Haftungsbeschränkung geben wollen. Siehe zum Ganzen *Beat von Rechenberg*, Anwaltskörperschaft – Wohin führt der Weg?, *Anwalts-Revue* 2010 425 f.

³ Zur Terminologie: Im vorliegenden Beitrag werden die Begriffe Anwaltsgesellschaft und Anwaltskörperschaft nebeneinander verwendet. Während Anwaltskanzleien in Form von Kollektivgesellschaften schon lange bekannt sind, geht es hier um die Inkorporierung von Anwaltskanzleien in Form der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Zur gesellschaftsrechtlichen Einordnung siehe *Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. A. Bern 2007, § 3 N 3.

⁴ Das grundlegende Positionspapier zur Zulässigkeit von Anwaltskörperschaften vom Januar 2006 ist abrufbar auf der Website des Schweizerischen Anwaltsverbandes, www.sav-fsa.ch (Member-Bereich) und des Zürcher Anwaltsverbandes www.zav.ch unter Service – Anwaltskörperschaften (Member-Bereich).

⁵ Zu den ersten befürwortenden Autoren gehören: *Peter Nobel*, Rechtsformen der Zusammenarbeit von Anwälten: Organisationsfreiheit für Anwälte, Schweizerisches